



Zusammenarbeit Eltern – Schule – Bildungs- kommission

Ausführungsbestimmungen zu Artikel 21 des Schulreglements

Von Bildungskommission am 27.01.2016 genehmigt

Inhaltsverzeichnis

<i>GRUNDSÄTZLICHES</i>	
Informationsaustausch	Art. 1
Elternrat	Art. 2
Infrastruktur und Kosten	Art. 3
<i>ELTERNVERTRETUNGEN UND ELTERNRAT</i>	
Aufgaben der Elternvertretungen.....	Art. 4
Aufgaben des Elternrats.....	Art. 5
Teilnahme Bildungskommission und Schulleitungen	Art. 6
<i>ORGANISATION DES ELTERNRATS</i>	
Wahl der Elternvertretungen und Stellvertretungen	Art. 7
Konstitution	Art. 8
Leitungsteam.....	Art. 9
Protokoll	Art. 10
<i>INKRAFTTRETEN</i>	
Inkrafttreten	Art. 11

Grundsätzliches

- Informationsaustausch **Art. 1** Ein transparenter und konstruktiver Informationsaustausch zwischen Elternschaft, Lehrerschaft, Schulleitungen und Schulbehörden ist für die Zusammenarbeit Eltern – Schule von grösster Wichtigkeit und erfolgt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit.
- Elternrat **Art. 2** Der Elternrat ist das Gremium für die klassenübergreifende Zusammenarbeit Eltern – Schule. Er setzt sich aus Vertretungen aller Klassen der Volksschule Münchenbuchsee zusammen.
- Infrastruktur und Kosten **Art. 3** ¹ Die Schule oder die Gemeinde stellen dem Elternrat Versammlungsräume, Geräte und Bürotechnik zur Verfügung.
² Für die Kosten stehen separate Budgetposten (Büro und Veranstaltungen) zur Verfügung.

Elternvertretungen und Elternrat

- Aufgaben der Elternvertretungen **Art. 4** ¹ Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und Eltern auf Klassenebene. Insbesondere
- a fördern sie die Kontakte der Eltern untereinander und vertreten deren Anliegen im Elternrat;
 - b informieren sie die Eltern und Lehrpersonen über die im Elternrat behandelten Themen und gefassten Beschlüsse;
 - c können sie die Schule bei besonderen Projekten und Veranstaltungen unterstützen.
- ² Die Arbeit der Elternvertreterinnen/Elternvertreter ersetzt nicht die persönlichen Gespräche zwischen den einzelnen Eltern und den Lehrpersonen.
- Aufgaben des Elternrats **Art. 5** Der Elternrat
- a widmet sich den Anliegen, die sich bei Elterntreffen als bedeutsam erwiesen haben;
 - b bearbeitet selbst gewählte Themen, die im Bereich von Elternhaus und Schule von Interesse sind;
 - c bearbeitet Themen, die ihnen von der Bildungskommission oder von der Schulleitung zugewiesen werden;
 - d erarbeitet Vorschläge und Anträge, die der Bildungskommission oder der Schulleitungskonferenz vorgelegt werden;
 - e vertritt ihre Anträge in den entsprechenden Schulgremien durch eine Delegation;
 - f kann eingeladen werden, mit einer Delegation an ordentlichen Sitzungen der Schulgremien mit beratender Stimme und mit Antragsrecht teilzunehmen. In diesem Fall unterstehen die Delegierten der Schweigepflicht im Rahmen der Gesetzgebung;
 - g kann mit eigenen Aktivitäten an die Öffentlichkeit treten, trifft jedoch vorgängig die nötigen Absprachen mit der Bildungskommission und/oder der Schulleitung.

Teilnahme Bildungs-
kommission und
Schulleitungen

Art. 6 ¹ Das zuständige Mitglied der Bildungskommission, der Geschäftsführende Schulleiter und die Schulleitungen werden zum Elternrat eingeladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

² Das zuständige Mitglied der Bildungskommission kann sich durch ein weiteres Mitglied der Bildungskommission vertreten lassen.

³ Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Schulstufen angemessen vertreten sind.

Organisation des Elternrats

Wahl der Elternvertre-
tungen und Stellver-
tretungen

Art. 7 ¹ Die Elternvertreterin/der Elternvertreter sowie deren/dessen Stellvertretung werden in allen Klassen jährlich anlässlich des ersten Elternabends nach Schuljahresbeginn bis am 31. Oktober gewählt. Die Lehrperson organisiert die Wahl der Elternvertretung. Sie kann dabei von Eltern, insbesondere von Mitgliedern des Elternrats unterstützt werden.

² Die Lehrpersonen melden die Gewählten umgehend beim Schulsekretariat, das eine Liste der Elternvertretungen führt.

³ Die Elternvertretungen können mehrmals wiedergewählt werden.

⁴ Ergänzungswahlen sind jederzeit möglich.

Konstitution

Art. 8 ¹ Der Elternrat konstituiert sich selber. Er wählt aus seiner Mitte ein Leitungsteam.

² Alle weiteren organisatorischen Strukturen und internen Abläufe regelt der Elternrat in eigener Umsetzung oder delegiert diese an das Leitungsteam.

Leitungsteam

Art. 9 ¹ Zu den Versammlungen lädt das Leitungsteam ein. Es bestimmt die Versammlungsleitung.

² Die Mitglieder des Leitungsteams treten bei der eigenen Wiederwahl in den Ausstand.

³ Treten einzelne Mitglieder des Leitungsteams zurück, findet an einer der nächsten Elternratssitzung eine Ersatzwahl statt.

⁴ Treten sämtliche Mitglieder des Leitungsteams gemeinsam zurück, beruft das zuständige Mitglied der BIKO baldmöglichst eine Elternratssitzung ein, an der Ersatzwahlen stattfinden. In diesem Fall sind die bisherigen Mitglieder des Leitungsteams verpflichtet, die neuen Mitglieder einzuarbeiten.

Protokoll

Art. 10 ¹ Über die Versammlungen des Elternrats wird ein Protokoll geführt.

² Das Protokoll wird im Internet auf der Website der Schule spätestens drei Wochen nach der Sitzung publiziert, nachdem es vom Leitungsteam und der Schulleitung freigegeben wurde.

³ Das Protokoll kann von einer externen Person geführt werden, die nicht Mitglied des Elternrats ist.

Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 11 Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen treten per 27. Januar 2016 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. August 2012.

Die Ausführungsbestimmungen sind an der Sitzung der Bildungskommission vom 27. Januar 2016 genehmigt worden.

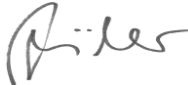
BILDUNGSKOMMISSION

Präsidium



Pascal Lerch

Sekretariat



Marianne Müller

Münchenbuchsee, 27. Januar 2016